



Satzung

des Bayerischen Pétanque Verband e.V.

Fassung Entwurf Januar 2022

Inhalt

| | |
|--|----|
| Präambel | 3 |
| § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr | 3 |
| § 2 Zweck | 3 |
| § 3 Gemeinnützigkeit | 4 |
| § 4 Erwerb der Mitgliedschaft | 4 |
| § 5 Arten der Mitgliedschaft | 5 |
| Ordentliche Mitgliedschaft | 5 |
| Passive Mitglieder/ Fördermitglieder | 5 |
| Außerordentliche Mitgliedschaft | 5 |
| § 6 Ehrenmitglieder | 5 |
| § 7 Beendigung der Mitgliedschaft | 6 |
| § 8 Beiträge | 7 |
| § 9 Verstöße gegen die Anti-Doping-Ordnung | 7 |
| § 10 Haftung | 7 |
| § 11 Verbandsorgane | 8 |
| § 12 Zuständigkeiten und Rechtsgrundlagen | 8 |
| § 13 Der Verbandstag | 8 |
| § 14 Vorstand | 12 |
| § 15 Sportjugend | 14 |
| § 16 Rechtsausschuss | 14 |
| § 17 Sportausschuss | 15 |
| § 18 Datenschutz | 15 |
| § 19 Kassenprüfer | 16 |
| § 20 Auflösung des Verbandes | 16 |
| § 21 Inkrafttreten | 17 |

Präambel

Aus Gründen der Lesbarkeit sind im Satzungstext durchgängig alle Personen, Funktionen und Amtsträgerbezeichnungen in der männlichen Form gefasst. Soweit die männliche Form gewählt wird, werden damit sowohl weibliche wie männliche oder diverse Funktions- und Amtsträger angesprochen.

Der Verband, seine Mitglieder und Mitarbeiter treten rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist, entschieden entgegen.

Er sorgt im Rahmen seiner Möglichkeiten für eine Atmosphäre des gegenseitigen Respekts, der Toleranz und der Transparenz von Rechten besonders für Kinder und Jugendliche.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verband trägt den Namen
"BAYERISCHER PETANQUE VERBAND e.V." (BPV)
Er hat seinen Sitz in Bayern und ist in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht Nürnberg eingetragen.
2. Der Verband ist die Sportgemeinschaft (Organisation) der den Pétanquesport oder andere Ziel-Kugelsportarten (z.B. Boule Lyonnaise, Jeu Provençal, Boccia) treibenden Vereine im Land Bayern
3. Er ist dem Deutschen Pétanque-Verband e. V. (DPV) angeschlossen.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Der Zweck des BPV ist die Förderung des Sports, insbesondere des Pétanquesports, sowie verwandter Ziel-Kugelsportarten (z.B. Boule Lyonnaise, Jeu Provençal, Boccia) und der sportlichen Jugendhilfe.

Diese Zwecke werden insbesondere verwirklicht durch:

1. die Pflege und Förderung des Pétanquesports
2. die ideelle, materielle und personelle Unterstützung der dem BPV angeschlossenen gemeinnützigen Mitgliedsorganisationen
3. Organisation eines Sportes, Übungs- und Kursbetriebes im Freizeit- und Breiten-sport sowie im Wettkampf und Leistungssport
4. Durchführung von Sport und sportlichen bzw. außersportlichen Veranstaltungen für Mitglieder und Nichtmitglieder

5. alle Bestrebungen zur Errichtung und Erhaltung sportgerechter Pétanquesportanlagen zu unterstützen;
6. bayerische Meisterschaften und andere sportliche Maßnahmen auf Landesebene und überregional durchzuführen;
7. die Jugendarbeit nach den Grundsätzen der BPV Jugendordnung zu fördern.
8. Öffentlichkeitsarbeit
9. Sportpolitische Arbeit
10. Aufbau und Pflege von Netzwerken
11. Aus/Weiterbildung und Einsatz von Übungsleitern, Trainern, Helfern und sonstigen Mitarbeitern, die Planung und Durchführung von Qualifizierungsangeboten und dezentraler Bildungsarbeit einschließlich Lizenzaus- und -fortbildungen.
12. Die Bekämpfung jeder Form des Dopings und das Eintreten für präventive und repressive Maßnahmen, die geeignet sind, den Gebrauch verbotener leistungssteigernder Mittel und/oder Methoden zu unterbinden, in enger Zusammenarbeit mit dem Bundesfachverband. Näheres regelt die Anti-Doping Ordnung des Bundesverbandes.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Verbandes dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.

Der Verband ist parteipolitisch und religiös neutral.

Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Verbandes. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des BPV können alle Vereine werden, die den Pétanquesport oder eine verwandte Sportart betreiben. Sie sollen ihren Sitz innerhalb Bayern haben.

Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Erklärung (per Mail oder Brief) an den geschäftsführenden Vorstand beantragt.

Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss.

Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

Gegen die Ablehnung kann der Antragsteller Widerspruch beim geschäftsführenden Vorstand einlegen, über den der nächste Verbandstag endgültig entscheidet.

Mit Unterzeichnung des Aufnahmeantrags erkennt das Mitglied die Satzung des BPV und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.

§ 5 Arten der Mitgliedschaft

Der BPV besteht aus:

- ordentlichen Mitgliedern
- passiven- / Förder-Mitgliedern
- außerordentlichen Mitgliedern.
- Ehrenmitgliedern und Ehrenpräsidenten

Ordentliche Mitgliedschaft

Ordentliche Mitglieder leisten den üblichen Mitgliedsbeitrag und können sämtliche Angebote des BPV im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen.

Voraussetzungen für die ordentliche Mitgliedschaft von juristischen Personen sind:

- Die Anerkennung der Gemeinnützigkeit wegen der Förderung des Sports im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und dass deren Satzungen nicht im Widerspruch zur Satzung des BPV steht.

Passive Mitglieder/ Fördermitglieder

Für passive Mitglieder/ Fördermitglieder steht die Förderung des BPV im Vordergrund.

- Sie nutzen die Angebote des BPV nur eingeschränkt.

Außerordentliche Mitgliedschaft

- Außerordentliche Mitglieder sind sonstige juristische Personen/ Organisationen, wie z.B. Spielgemeinschaften, deren Tätigkeiten weitgehend im pétanque-sportlichen Bereich liegen.
- Außerordentliche Mitglieder haben keinen Anspruch auf finanzielle, personelle oder materielle Förderung durch den BPV.
- die besonderen Voraussetzungen für die Mitgliedschaft der Spielgemeinschaften werden in der Geschäftsordnung geregelt.

§ 6 Ehrenmitglieder

- Auf Antrag des Landesvorstandes können von der Versammlung Personen, die sich um den Pétanquesport verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern oder Ehrenpräsidenten ernannt werden.
- Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten haben das Recht auf Teilnahme an den Mitgliedsversammlungen ohne Stimmrecht.
- Die Verleihung von Auszeichnungen und Erinnerungszeichen an Personen und Vereine, die sich um den Pétanquesport in Bayern Verdienste erworben haben, werden von der Ehrenordnung geregelt

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- durch Austritt
- durch Ausschluss
- bei Verlust der Rechtsfähigkeit.

Der Austritt ist in Textform (Einwurfeinschreiben per Post) mit einer Kündigungsfrist von drei Monate (30.09.=Eingang bei der Geschäftsstelle) zum Ende eines Kalenderjahres über die Geschäftsstelle gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand zu erklären.

Ein Ausschluss aus dem BPV kann erfolgen

- wenn ein Mitglied trotz schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt (nach zweifacher Mahnung per Einwurf-Einschreiben, 20 Kalendarertage nach Zugang der 2. Mahnung)
- bei grobem oder wiederholtem Vergehen gegen die Satzung oder Ordnungen des BPV
- wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Verbandes oder groben, unsportlichen Verhaltens
- wenn ein Mitglied den BPV oder das Ansehen des BPV schädigt oder zu schädigen versucht.

Der Ausschluss kann nach vorheriger Anhörung des betroffenen Vereins durch den geschäftsführenden Vorstand erfolgen. Er wird dem betroffenen Verein schriftlich unter Angabe der Gründe mitgeteilt und ist mit Zugang wirksam. Gegen den Ausschluss besteht das Recht des Widerspruchs. Er ist spätestens einen Monat nach Bekanntgabe schriftlich (per Einwurfeinschreiben) beim geschäftsführenden Vorstand einzulegen. Über den Widerspruch entscheidet der nächste Verbandstag. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

Mit dem Austritt aus dem BPV oder dem Verlust der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche aus der Mitgliedschaft entspringenden Rechte. Die Beitragspflicht erlischt mit Beendigung des laufenden Geschäftsjahres. Verbandseigene Gegenstände sind dem Verband zurückzugeben oder wertmäßig abzugelten.

Dem -ehemaligen- Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

Die Beendigung befreit nicht von der Zahlung noch ausstehender Beiträge o.ä.

§ 8 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge. Zusätzlich können Aufnahmegebühren, Umlagen, Kursgebühren und Sonderbeiträge für bestimmte Leistungen des BPV erhoben werden

Über Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge und Umlagen entscheidet die Mitgliederversammlung.

Die Höhe und Fälligkeit der übrigen Beiträge und Gebühren sind in der Finanzordnung geregelt

Umlagen können maximal bis zum 6-fachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages festgesetzt werden.

Bei Neueintritt sind Beiträge und Gebühren zu Beginn der Mitgliedschaft fällig.

Über Ausnahmen zu diesen Regelungen insbesondere auch über Stundungen oder Erlass von Mitgliedsbeiträgen, Gebühren und Umlagen entscheidet in Einzelfällen der geschäftsführende Vorstand. Näheres regelt die Finanzordnung.

§ 9 Verstöße gegen die Anti-Doping-Ordnung

Wegen Verstößen gegen die Anti-Doping-Ordnung können Sanktionen verhängt werden.

Die Zuständigkeit für das Sanktionsverfahren wird vom BPV auf den Deutschen Pétanque-Verband (DPV) übertragen, insbesondere auch die Befugnis zum Ausspruch von Sanktionen.

Alle Streitigkeiten werden nach der jeweils gültigen Anti-Doping- und Rechtsordnung (ADO) des Deutschen Pétanque-Verbandes unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs, auch für den einstelligen Rechtsschutz entschieden. Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, Entscheidungen des DPV anzuerkennen und umzusetzen.

§ 10 Haftung

Der Verband haftet nicht für Schäden und Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen, Einrichtungen oder Geräten des Verbandes oder bei Verbandsveranstaltungen bzw. bei einer sonst für den Verband erfolgten Tätigkeit erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch bestehende Versicherungen gedeckt sind.

Die Haftung des Vorstandes, von ehrenamtlich Tätigen und Organ oder Amtsträgern ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit begrenzt.

§ 11 Verbandsorgane

Organe des BPV sind:

- der Verbandstag (Mitgliederversammlung)
- der geschäftsführende Vorstand
- der erweiterte Vorstand
- der Jugendvorstand (Jugendreferent)
- der Sportausschuss

Alle Sitzungen und Versammlungen der Organe finden grundsätzlich als Präsenzversammlungen statt. Sie können aber auch virtuell in Form einer onlinebasierten Veranstaltung oder als Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung (hybride Veranstaltung) durchgeführt werden.

§ 12 Zuständigkeiten und Rechtsgrundlagen

Die Satzung bildet die Grundlage der Tätigkeiten des BPV und seiner Organe. Im Übrigen regelt der BPV seinen eigenen Geschäftsbereich durch Ordnungen und Entscheidungen seiner Organe. Er erlässt zu diesem Zweck insbesondere

- eine Geschäftsordnung
- eine Sportordnung
- eine Finanzordnung
- eine Jugendordnung
- eine Rechtsordnung
- eine Schiedsrichterordnung
- eine Ehrenordnung

Die erlassenen Ordnungen, Beschlüsse und Entscheidungen der BPV-Organe sind in dem jeweiligen Zuständigkeitsbereich für die Vereine und deren Mitglieder verbindlich. Jedes Mitglied verpflichtet sich, die Sportgerichtsbarkeit gemäß BPV-Disziplinarordnung anzuerkennen.

Änderungen in den Ordnungen bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

§ 13 Der Verbandstag

1. Verbandstage werden in Form von Delegiertenversammlungen abgehalten.

Sie setzen sich zusammen aus:

- den Delegierten der Mitgliedsorganisationen
- den Mitgliedern des erweiterten Vorstands
- den Vertretern des Sportausschusses
- den Vertretern des Jugendausschusses

2. Jedes ordentliche Mitglied besitzt in der Landesversammlung pro angefangene 20 Vereinsmitglieder mit Lizenz eine Stimme. Es werden die Lizenzen

- berücksichtigt, die bis zum 31.01. des laufenden Jahres für das laufende Jahr der Geschäftsstelle gemeldet wurden.
3. Außerordentliche Mitglieder stellen jeweils einen Delegierten mit Stimmrecht.
 4. Die Mitglieder des erweiterten Vorstands haben je eine Stimme. Diese Stimme kann nicht auf andere Personen übertragen werden.
 5. Die Mitglieder des Sportausschusses haben eine Stimme. Diese Stimme kann nicht auf andere Personen übertragen werden.
 6. Die Mitglieder des Jugendausschusses haben eine Stimme. Diese Stimme kann nicht auf andere Personen übertragen werden.
 7. Die Übertragung des Delegiertenstimmrechts erfolgt durch die Mitgliedsorganisationen. Die Delegierten haben durch schriftliche Vollmacht nachzuweisen, dass sie zur Ausübung des Stimmrechts berechtigt sind. Jeder stimmberechtigte Delegierte darf nur eine Mitgliedsorganisation vertreten und muss dem Verein / Spielergemeinschaft als Mitglied zugehörig sein
 8. Der Verbandstag ist mindestens einmal jährlich einzuberufen und soll im ersten Quartal des Jahres stattfinden.
 9. Jeder Verbandstag wird von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.
 10. Die Einberufung aller Verbandstage erfolgt in Textform (per Brief oder E-Mail) mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin durch den geschäftsführenden Vorstand. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben.
 11. Anträge zur Tagesordnung können von allen stimmberechtigten Mitgliedern gestellt werden. Die Anträge sind zu begründen und müssen dem geschäftsführenden Vorstand über die Geschäftsstelle spätestens drei Wochen vor der Versammlung schriftlich (per Brief oder E-Mail) unter Angabe des Namens zugehen. Verspätet eingegangene Anträge können grundsätzlich nicht berücksichtigt werden.
 12. Ein Verbandstag kann vom geschäftsführenden Vorstand jederzeit einberufen werden. Er muss einberufen werden, wenn dies von einem Drittel der Mitglieder schriftlich (per Einwurfeinschreiben)) und unter Angabe der Gründe über die Geschäftsstelle beim geschäftsführenden Vorstand beantragt wird.
 13. Die Einberufung des Verbandstages hat dann innerhalb von 3 Monaten zu erfolgen. Die Einladungsfrist kann im Dringlichkeitsfall auf zwei Wochen verkürzt werden. In der Einladung müssen alle Gründe, die seitens der Mitglieder für die Durchführung einer außerordentlichen Versammlung genannt worden sind, in ihrem wesentlichen Inhalt wiedergegeben werden.

14. Verbandstage finden grundsätzlich als Präsenzversammlungen statt. Der geschäftsführende Vorstand kann beschließen, dass ein Verbandstag ausschließlich als virtuelle Mitgliederversammlung in Form einer onlinebasierten Videoversammlung oder als Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung (hybride Mitgliederversammlung) stattfindet. Ohne einen entsprechenden Beschluss des geschäftsführenden Vorstands haben die Mitglieder keinen Anspruch darauf, virtuell an einer Präsenzversammlung teilzunehmen.
15. Die Teilnahme von stimmberechtigten Personen, die nicht in Präsenzform, jedoch an der virtuellen oder hybriden Mitgliederversammlung teilnehmen, wird durch geeignete technische Vorrichtungen/Programme die Möglichkeit gegeben, virtuell an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Stimmrecht auf elektronischem Wege auszuüben. Die Grundvoraussetzung zur Nutzung der vom Verband zur Verfügung gestellten Software muss jedoch die stimmberechtigte Person vorhalten, wie auch der Zugang zu einem stabilen, ausreichend schnellem Netzwerk (LAN oder WLAN), sowie Mikrofon, Kopfhörer und Bildschirm. Die Bildübertragung ist zwingend erforderlich. Auf diese kann nur in Ausnahmefällen seitens des Vorstandes im Einzelfall ausgesetzt werden. Die Einzelheiten zur Registrierung und Gewährleistung der Zugangsberechtigung und Ausübung des Stimmrechts können in der Geschäftsordnung geregelt werden. Die Auswahl der technischen Rahmenbedingungen (z.B. die Auswahl der zu verwendenden Software bzw. Programme) legt der geschäftsführende Vorstand per Beschluss fest. Technische Widrigkeiten, die zu einer Beeinträchtigung bei der Teilnahme oder bei der Stimmrechtsausübung führen, berechtigen die teilnehmenden und stimmberechtigten Personen nicht dazu, gefasste Beschlüsse und vorgenommene Wahlen anzufechten, es sei denn, die Ursache der technischen Widrigkeiten ist dem Verantwortungsbereich des BPV zuzurechnen. Im Übrigen gelten für die virtuelle bzw. hybride Mitgliederversammlung die Vorschriften über den Verbandstag sinngemäß.
16. Abstimmungen und Wahlen erfolgen grundsätzlich offen durch Handzeichen oder bei Teilnahme an einer virtuellen oder hybriden Mitgliederversammlung auch durch elektronische Stimmabgabe.
17. Möglichkeit der Herbeiführung von Mehrheitsentscheidungen im Umlaufverfahren: Außerhalb eines Verbandstages können Beschlüsse im schriftlichen Verfahren nach Maßgabe der folgenden Regelungen gefasst werden.
 - a. Ein Beschluss ist wirksam gefasst, wenn mindestens von der Hälfte der der stimmberechtigten Mitglieder eine Stimme abgegeben wurde und der Antrag die nach der Satzung oder dem Gesetz erforderliche Mehrheit erreicht hat.
 - b. Antragsberechtigt sind:
 - c. der geschäftsführende Vorstand

- d. die Mitglieder, wenn diese zu mindestens einem Drittel einen gleichlautenden Antrag gemeinschaftlich stellen.
 - e. Ein Antrag auf Durchführung des schriftlichen Verfahrens ist an den geschäftsführenden Vorstand zu richten. Dieser hat innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des Antrags, im Übrigen nach dem Beschluss des geschäftsführenden Vorstands das schriftliche Verfahren durch Versand des Beschlussantrages und der weiteren Beschlussunterlagen an alle Mitglieder einzuleiten.
 - f. Den stimmberechtigten Mitgliedern ist in dem Anschreiben eine Frist zur Abgabe der Stimme zu setzen, die einen Zeitraum von zwei Wochen nicht unterschreiten und von vier Wochen nicht überschreiten darf.
 - g. Für die fristgerechte Stimmabgabe ist der Eingang beim geschäftsführenden Vorstand maßgeblich. Dieser bestimmt auch die Form der Stimmabgabe, sofern das nicht durch Satzung oder Gesetz vorgeschrieben ist. Für die Stimmabgabe kann die Textform ausreichend sein.
 - h. bei mehrfacher Stimmabgabe durch eine Person werden die Stimmen als ungültige Stimmabgabe gewertet.
 - i. Das Ergebnis der Beschlussfassung ist zu protokollieren und innerhalb von drei Werktagen nach Ablauf der Frist zur Abgabe der Stimmabgabe auf der Internetseite im geschlossenen Mitgliederbereich zu veröffentlichen.
 - j. Im Übrigen gelten die Regelungen zum Verbandstag und zu den Abstimmungen und Wahlen sinngemäß, soweit dies im Rahmen der schriftlichen Beschlussfassung sachgerecht ist.
18. Der Verbandstag hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a. Entgegennahme der Berichte des Vorstands und der Kassenprüfer
 - b. Entgegennahme und Genehmigung des Jahresabschlusses des letzten Geschäftsjahres und Beratung und Genehmigung des Haushaltsplans
 - c. Entlastung des Vorstands
 - d. Wahl und Abwahl des Vorstands und der Kassenprüfer
 - e. Festsetzung der Beiträge und Umlagen
 - f. Beschlussfassung über eingegangene Anträge
 - g. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und Auflösung des BPV
 - h. endgültige Entscheidung über Ausschluss von Mitgliedern.
 - i. Beschlussfassung über Änderungen in den bestehenden Ordnungen
 - j. Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen

19. Der Verbandstag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Delegierten beschlussfähig.
20. Er entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet und nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
21. Änderungen der Satzung können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegeben gültigen Stimmen beschlossen werden.
22. Eine Zweckänderung erfordert die Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen.
23. Satzungsänderungen aufgrund von Auflagen des Registergerichts oder anderen Behörden können vom geschäftsführenden Vorstand beschlossen werden.
24. Jeder Delegierter ist mit Vollendung des 16. Lebensjahres stimmberechtigt. Wählbar zum Präsidium ist er mit Vollendung des 18. Lebensjahres.
25. Über sämtliche Versammlungen des BPV ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
26. Für die Wahlen ist ein Wahlleiter zu Beginn der Delegiertenversammlung zu benennen. Grundsätzlich erfolgt die Wahl in offener Abstimmung.
 - a. Die Art der Abstimmung liegt im Ermessen des Versammlungs- und Wahlleiters.

§ 14 Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus:

- Präsident
- Vizepräsident
- Vizepräsident Finanzen

Die Vorstandsmitglieder können den BPV gerichtlich und außergerichtlich allein vertreten.

2. Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus dem geschäftsführenden Vorstand
 - Vizepräsident Jugend
 - Vizepräsident Sport
 - Vizepräsident Bildung, Breitensport und Behinderten
 - Vizepräsident Schiedsrichterwesen
 - Vizepräsident Kommunikation
 - Schriftführer

Der erweiterte Vorstand kann sich bei Bedarf um weitere Personen ergänzen. Jeweils mindestens 1/3 der Vorstandsfunktionen sollen von Frauen bzw. Männern besetzt sein.

3. Die Mitglieder des Vorstands werden einzeln durch die Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt.
4. Die Amtszeit beginnt
 - in den geraden Kalenderjahren für den Vizepräsident, Finanzen, Bildung/Breitensport und Kommunikation
 - in den ungeraden Kalenderjahren für den Präsidenten und Schriftführer, Sport, Jugend und Schiedsrichterwesen.
5. Die Mitglieder des Vorstands bleiben bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt, gleichgültig, ob diese Wahl mehr oder weniger als 2 Jahre nach Beginn der Amtszeit stattfindet.
6. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Stellvertreter, der das Amt kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung führt. Die nächste Mitgliederversammlung wählt einen Vertreter bis zur nächsten turnusgemäßen Neuwahl.
7. Legt ein geschäftsführender Vorstand sein Amt nieder, so muss er dies in schriftlicher Form (per Einwurfeinschreiben) gegenüber dem Vorstand erklären. Sein Amt hat er mindestens acht Wochen kommissarisch fortzuführen, damit die Geschäftsfähigkeit des Vorstands nicht gefährdet ist.
8. Sollte ein Vorstandsamt nicht anderweitig besetzt werden können, so kann ein Vorstandsmitglied ein zweites Amt ausüben. Er hat damit kein zusätzliches Stimmrecht
9. Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Leitung des Verbandes. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Satzung oder Ordnungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
10. Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, bei Bedarf aufgabenbezogen für einzelne Projekte oder befristet besondere Vertreter nach § 30 BGB zu bestellen und diesen die damit verbundene Vertretung und Geschäftsführung zu übertragen.
11. Er kann ferner für bestimmte Aufgaben Ausschüsse bilden, Aufgaben delegieren und Ordnungen erlassen. Diese sind unter Einschluss der Anti-Doping-Ordnung nicht Bestandteil der Satzung.
12. Der geschäftsführende Vorstand kann an allen Sitzungen der Organe und Ausschüsse teilnehmen.
13. Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes werden durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes, einberufen. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der sich im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er kann Mehrheitsbeschlüsse im Umlaufverfahren per E-Mail oder in

einer virtuellen Konferenz oder andere geeignete Medien fassen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder daran mitwirken. In virtuellen Konferenzen gefasste Beschlüsse sind innerhalb einer Woche schriftlich zu protokollieren. Alle Beschlüsse sind zu dokumentieren.

14. In den Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes und des erweiterten Vorstandes haben die Mitglieder jeweils je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
15. Die Mitglieder des Vorstands nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr. Bei Bedarf können Vereinsämter unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage auch im Rahmen einer entgeltlichen Tätigkeit oder im Rahmen einer Aufwandsentschädigung i.S.d. § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Über die erforderliche Anstellung und weitere Entscheidungen im Rahmen der entgeltlichen Vereinstätigkeit entscheidet der erweiterte Vorstand.
16. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Verbandes, die im Auftrag des BPV handeln, einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den BPV entstanden sind. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann grundsätzlich nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

§ 15 Sportjugend

1. Die Jugendorganisationen der Mitglieder bilden die Sportjugend des BPV.
2. Die Jugend verwaltet sich selber im Rahmen der Jugendordnung des BPV.
3. Der Jugendvorstand ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des BPV. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugend zufließenden Mittel.
4. Organe der Verbandsjugend sind der Jugendausschuss und der Jugendvollversammlung
5. Näheres regelt die Jugendordnung, die von der Jugendvollversammlung des BPV beschlossen wird. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

§ 16 Rechtsausschuss

1. Der Rechtsausschuss setzt sich zusammen aus:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) vier Beisitzern
2. Die Rechtspflege innerhalb des BPV wird durch den Rechtsausschuss wahrgenommen. Dessen Beurteilung und Entscheidung unterliegen insbesondere alle Verstöße gegen die Satzung und ihre Ordnungen sowie die Spielregeln.

3. Als Strafen können ausgesprochen werden:
Ermahnung, Verweis, Auflagen, Geldbuße, Sperre, Punktabzug, Versetzung in eine niedrigere Spielklasse, Ausschluss.
4. Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf die Rechtsordnung des BPV verwiesen.
5. Die Wahl des Rechtsausschusses erfolgt jeweils in den geraden Kalenderjahren auf der Grundlage des §12 der Satzung

§ 17 Sportausschuss

1. Der Sportausschuss ist das Organ des Verbandes, dem die verantwortliche Leitung und Durchführung aller sportlichen Wettkämpfe im Seniorenbereich obliegt. Er ist berechtigt, Aufgaben, die in seine Zuständigkeit fallen, zu delegieren.
2. Er hat grundsätzlich die Entscheidung bei allen Fragen des Spielbetriebes im Verbandsgebiet zu treffen. Er ist insbesondere für die Bereiche Sportverwaltung, Organisation von Qualifikationen und Meisterschaften, sowie das Führen der Landesrangliste zuständig. Maßnahmen, die der Sportausschuss beschließt, bedürfen vor ihrer Realisierung der Zustimmung des erweiterten Vorstandes. Eilbedürftige Maßnahmen, die keinen Aufschub dulden, können aber ohne diese Zustimmung verwirklicht werden. Der Vorstand ist unverzüglich, möglichst noch vor der Umsetzung zu informieren.
3. Der Sportausschuss setzt sich zusammen aus dem Vizepräsidenten Sport als Ausschussvorsitzendem und vier weiteren Mitgliedern.
4. Die Aufgabenverteilung regelt der Vorsitzende unter Mitwirkung aller Ausschussmitglieder.
5. Der Vizepräsident Sport bestellt unmittelbar nach seiner Wahl seinen Stellvertreter, und zwar aus den Personen des Sportausschusses.
6. Die Mitglieder werden vom Verbandstag für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Zwei Mitglieder werden in den Jahren mit gerader Endzahl und zwei Mitglieder in den Jahren mit ungerader Endzahl gewählt. Erfolgt eine Neubesetzung vor Ablauf der Wahlperiode, ist die Wahlperiode des Ausgeschiedenen fortzusetzen.
7. Eine Wiederwahl aller Ausschussmitglieder ist zulässig.

§ 18 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Verbandes werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) und des Bundes Datenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verband verarbeitet und gespeichert
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Verbandsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,

- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
 - Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.
3. Den Organen des Verbandes, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verband Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als zu dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verband oder dem Verbandsamt hinaus.

§ 19 Kassenprüfer

Der Verbandstag wählt zwei Kassenprüfer und zwei Ersatzkassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Sie prüfen mindestens einmal jährlich die Kasse des BP.

Die Kassenprüfer erstatten auf dem Verbandstag Bericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstands. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Jeweils ein Kassenprüfer und ein Ersatzkassenprüfer werden im geraden und jeweils einer im ungeraden Kalenderjahr gewählt. Direkte Wiederwahl ist einmal zulässig.

§ 20 Auflösung des Verbandes

Die Auflösung des BPV kann nur in einem zu diesem Zweck einberufenen Verbandstag beschlossen werden. Voraussetzung ist, dass 3/4 der abgegebenen Stimmen zustimmen.

Sofern der Verbandstag nichts anderes beschließt, sind 2 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Bei Auflösung des BPV oder nach Wegfall des gemeinnützigen Zwecks fällt das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Verbandsvermögen, prozentual entsprechend Ihrer gemeldeten Mitgliederzahl, an die gemeinnützigen Mitgliedsorganisationen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

Im Falle einer Fusion des BPV mit einem anderen Verband fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden, steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Beschlüsse hierüber dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

§ 21 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung im Umlaufverfahren beschlossen und tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft